

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

14.

## 20.) Preisaufgaben,

so auf Allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Majestät zu Sachsen, zur Aufmunterung des Nahrungsstandes, auf die sechs Jahre 1826, 1827, 1828, 1829, 1830 und 1831 ausgesetzt worden sind, und von E. Königl. Sächs. Landes-Deconomie-, Manufactur- und Commerzien-Deputation bekannt gemacht werden;

vom 12ten Mai 1826.

Auf Sr. Königl. Majestät zu Sachsen allergnädigsten Befehl werden, zur Aufmunterung des Nahrungsstandes, fernerweit nachfolgende Preisaufgaben hiermit ausgesetzt, unter der Bemerkung:

1.) daß diese Prämien vom Jahre 1826 an bis mit Schluß des Jahres 1831 gültig seyn sollen. Es werden aber diejenigen Preise, welche, nach Inhalt der Aufgaben, nicht sofort bei dem Anfange des Unternehmens, sondern erst bei dessen gutem Fortgange, nach einigen bestimmten Jahren zahlbar sind, auch nach Ablauf obiger sechs Jahre gereicht werden, wenn nur das zu Erlangung solcher Preise erforderliche Unternehmen innerhalb der obgedachten Jahre vollführt worden ist.

Es wird jedoch

2.) in Hinsicht der gegenwärtig kundgemachten Preisaufgaben eine Verjährungsfrist von drei Jahren festgesetzt, binnen welcher, von der Zeit an, da die Prämien als verdient zu achten, bei deren Verlußt, um selbige gehörigen Orts (S. 4.) angeführt werden muß. Für verdient mag aber eine Prämie dann geachtet werden, wenn das ihrsehalten angefangene Unternehmen wirklich vollbracht, die Bedingung, unter der sie ausgesetzt worden, vollständig erfüllt und die vorgeschriebene Zeit des abzuwartenden Erfolgs abgelaufen ist.